

SCHUSO

Schulsozialarbeit Tirol

offen-freiwillig-vertraulich



ogsaTagung2021

Symposium Schulsozialarbeit

Mag. (FH) Philipp Bechter

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

- Klausur „Wir, der Lebensraum Schule und das Bildungssystem – Besonderheiten und Handlungsmöglichkeiten“
- Modell/Trägerschaft
- Konzept inkl. Angebot, Grundsätze und Qualitätsstandards
- Steuergruppe Schulsozialarbeit
- Kooperationsvertrag zwischen Bildungsdirektion & Träger
- Gesetzliche Verankerung im Tiroler Kinder und Jugendhilfegesetz
- Vorarbeit bzw. Klärung – Schulsozialarbeit muss gewollt sein!
- Großes Interesse an Schulsozialarbeit bzw. Warteliste

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

- Schulleitungen in Personalauswahl eingebunden
- Management Center Innsbruck Department Soziale Arbeit
 - Pflichtseminar Schulsozialarbeit
 - Projektunterricht
 - Praktika
 - Bachelor- & Masterarbeiten
 - Externe Lehrende
- Intensive Einschulung der NEO-SCHUSO
- Auseinandersetzung mit eigener Schullaufbahn

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

- Transparenz
- Grundsatz der Neutralität
- Beziehungsarbeit
- Direkte Kommunikation
- Ressourcen- und Lösungsorientierung
- Strukturen verstehen und diese nutzen
- Faktor Zeit
- Theorie versus Praxis: Hausverstand und Fingerspitzengefühl

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

- Lokale Arbeitsgruppe Schulsozialarbeit: Reflexion und Optimierung der Zusammenarbeit
- Interne Strukturen
- Fachbereichsleitung
- Dokumentation, Statistik & Evaluation
- Marketing
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Netzwerk

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol

- Kompetenzen kennen und diese nicht überschreiten
- Persönliche Befindlichkeiten hinten anstellen
- „Fettnäpfchen“ auslassen
- Professionalität
- Psychohygiene
- Engagement
- Partizipation(smöglichkeiten)
- Innovation

SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol



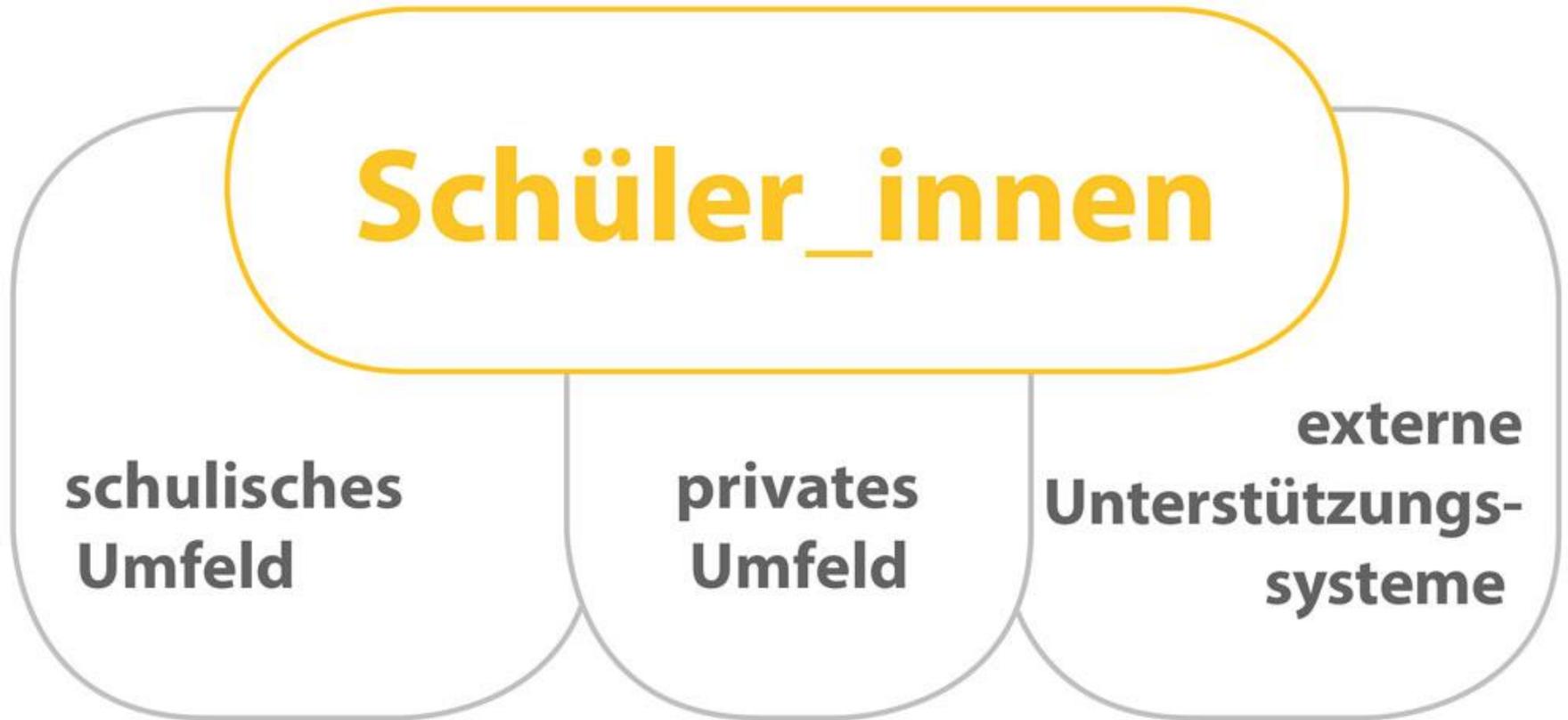
<https://www.youtube.com/watch?v=buCyO4WYnqo>

Definition

„Schulsozialarbeit ist eine Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Sozialarbeiter_innen kontinuierlich am Lebensraum Schule tätig sind.

Sie setzt sich zum Ziel, durch konkrete Angebote in der Prävention sowie Intervention, die Situation von Schüler_innen, deren relevantes Umfeld sowie das gesamte Schulklima zu verbessern.“ (Grundkonzept, Stand 08.07.2016)

Zielgruppe



Die Zielgruppe der SCHUSO - Schulsozialarbeit sind Schüler_innen unter Einbeziehung des privaten und/oder familiären Umfelds. Die Arbeit erfolgt in enger Kooperation mit der jeweiligen Schule und den externen Unterstützungssystemen.

Angebot

Die SCHUSO agiert präventiv und intervenierend in Einzel-, Gruppen- und Klassensettings sowie im Gemeinwesen bzw. Sozialraum:

- Sozialarbeiterische Beratung
- Ganzheitliche und nachhaltige Präventionsarbeit
- Anlassbezogene Interventionen
- Soziale Gruppenarbeit
- Weitervermittlung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgestaltung des Schulalltags
- Gemeinwesen- und sozialraumorientierte Arbeit

„Gemeinwesen- & sozialraumorientierte Arbeit“ sowie „Informationsveranstaltungen & Öffentlichkeitsarbeit“ sollen in naher Zukunft unter neuen Begrifflichkeiten zusammengefasst werden – z.B. (Über)regionale sozial- & bildungspolitische Arbeit.

Die „Sozialraumorientierung“ wird zudem als Grundsatz ergänzt.

offen-freiwillig-vertraulich

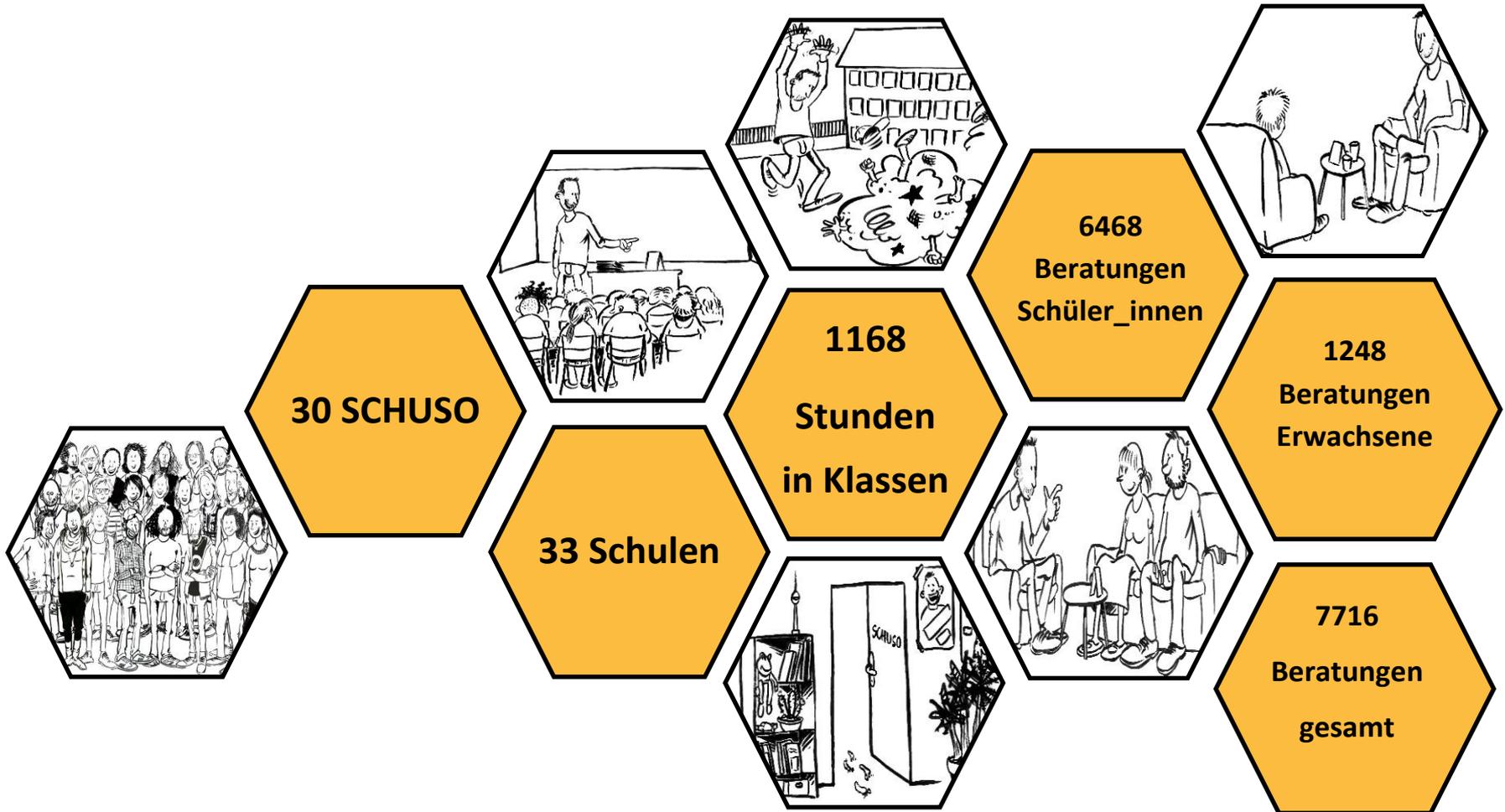
- Freiwilligkeit
- Neutralität
- Niederschwelligkeit
- Kontinuität und Präsenz
- Vertraulichkeit
- Prävention
- Systemorientierung
- Ressourcenorientierung
- Prozessorientierung
- Beziehungsarbeit
- Lebensweltorientierung
- Methodenkompetenz
- Sozialraumorientiert

Standorte inkl. Leitung

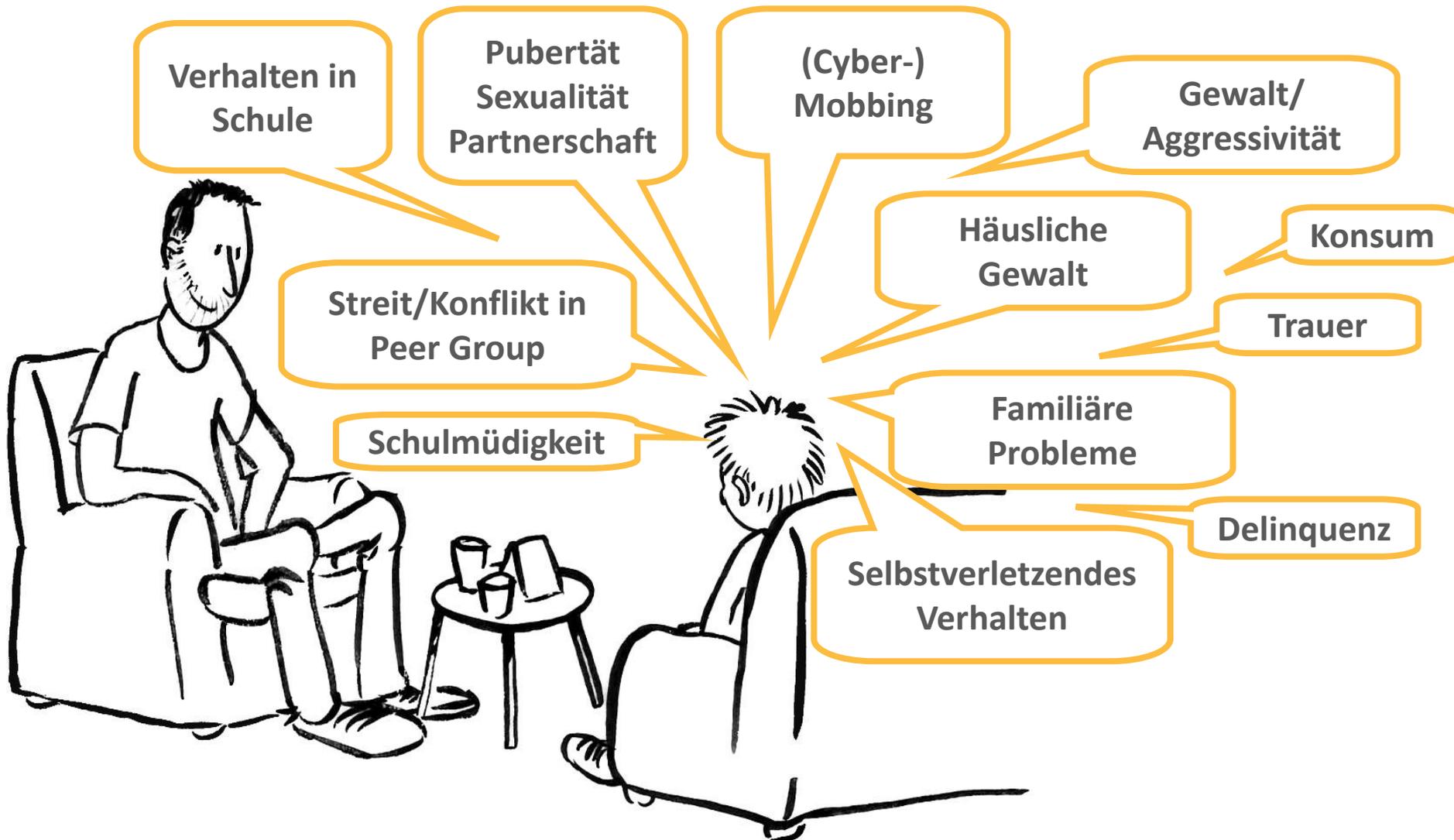
- Imst seit September 2008
- Jenbach seit April 2011
- Innsbruck seit Jänner 2013
- HTLinn seit September 2014
- Lienz seit Mai 2015
- Nußdorf-Debant seit Mai 2015
- Wörgl seit September 2015
- Kufstein seit September 2015
- Neu-Rum seit April 2016
- Rum seit September 2016
- Telfs seit September 2017
- Kundl seit Mai 2019
- Zirl seit September 2019
- Völs seit September 2019
- St. Johann i.T. seit September 2019
- Fügen ab September 2020
- Prutz ab September 2020
- Seefeld ab Feber 2021
- Matrei a.B. ab Feber 2021
- 11 Volksschulen
- 1 Allgemeine Sonderschule
- 28 Mittelschulen
- 8 Polytechnische Schulen
- 1 Höhere Technische Lehranstalt
- 49 Schulen (Stand, 01.02.2021)
- Fachbereichsleitung seit Jänner 2016
- Interne Koordination, Innovations- & Qualitätsmanagement bzw. Stellvertretung seit Jänner 2020
- Regionale Teamleitungen ab September 2021

Exemplarische Zahlen und Fakten

Schuljahr 2018_19



Themen der Beratungen



Präventionsarbeit

Kommunikation &
Interaktion

Klassengemeinschaft, Konfliktlösungsstrategien, Anti-Mobbing, Strategien, Gewaltfreie Kommunikation, Selbstbehauptung

Neue Medien

Rechtliches, Cyber-Mobbing, Selbstdarstellung in Sozialen Netzwerken, Kreative Nutzung, Konsumverhalten

Rechtliches

Jugendgesetz, Kinderrechte, Straf- vs. Verwaltungsrecht, Tattoo & Piercing, Ausbildungspflicht bis 18

Schulische
Suchtinformation

Nach Vorgaben Kontakt + Co

Pubertät & Sexualität

Geschlechtsspezifische Arbeit, Unterrichtsergänzende Sexualaufklärung nach Bescheid Sexualpädagogik, Pubertät inkl. Körperhygiene

Selbstfürsorge bzw.
Suizidprävention

Gesellschaftsrelevante
Themen

Zivilcourage, Antidiskriminierung, LGBTQIA*, Radikalisierungs- & Extremismusprävention

Gemeinwesen- und sozialraumorientierte Schulsozialarbeit

Beispiel Ja! – Jugend aktiv Imst



Zusammenarbeit mit MoJa, FAF (Jugendzentrum), InfoEck und Stadt Imst - attraktive und kostenlose Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in und um Imst:

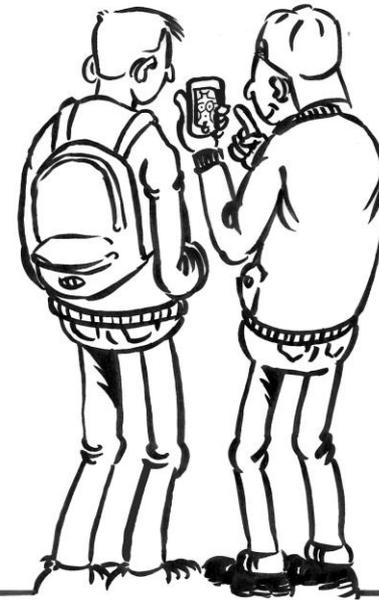
- Workshops (Hip-Hop, Film, Bauchtanz, begleitetes Reiten, ...)
- Selbstverteidigungskurs für Mädchen und junge Frauen
- Regelmäßiges Sportangebot
- Organisation von Schnuppertagen bei relevanten Vereinen
- Organisation von Kinder- und Jugendfesten
- Ausflüge/Exkursionen

Infoveranstaltungen im Rahmen der Schulsozialarbeit

Beispiel Workshop CyBeRsEx?!?

Der Workshop gibt den Teilnehmer_innen durch Beispiele aus der Praxis der Schulsozialarbeit Einblicke in die Online-Lebenswelt(en) der Kinder und Jugendlichen von heute – Schwerpunkte: Sexualität, sexualisierte Gewalt und Pornografie.

Die Referent_innen erläutern relevante Begriffe sowie Entwicklungen und präsentieren Lösungsansätze bzw. -strategien.



COVID-19

Ursprünglich wollten bzw. sollten unsere SCHUSO - Schulsozialarbeiter_innen den „Ersatz- bzw. Notbetrieb“ an den Schulen vor Ort unterstützen - da dieser von den Schüler_innen bzw. Erziehungsberechtigten kaum und teilweise gar nicht in Anspruch genommen wurde, verrichteten unsere SCHUSO Telearbeit und waren zu den gewohnten Zeiten für "ihre" Schulen erreichbar. Die jeweiligen Schulleitungen wurden gebeten, das Angebot bzw. die Erreichbarkeit zu bewerben (Schulhomepage, per Post, Email, SchoolFox, EduPage et cetera) - selbstverständlich nutzten wir hierfür auch unsere Kanäle (www.schuso.at, Facebook und Instagram).

Während der Schulschließungen bzw. dem Homeschooling gab es vermehrt Beratungen von Schüler_innen zu den Themen COVID-19, Leistungsdruck, familiäre Probleme sowie Cybermobbing – in einzelnen Fällen musste auf Grund einer Kindeswohlgefährdung die Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden.



COVID-19



Erziehungsberechtigte nahmen das Beratungsangebot insbesondere bei Schwierigkeiten in Bezug auf das Homeschooling in Anspruch – dies reichte von Tipps zur Lern- und Tagesstruktur bis hin zu Informationen für finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. dem Digi-Scheck, dem COVID-Arbeitnehmer_innenfonds oder dem Corona-Familienhärteausgleichsfonds.

Nach den Osterferien waren unsere SCHUSO - Schulsozialarbeiter_innen wieder an „ihren“ Schulen und unterstützen unter anderem bei der Umsetzung des Erlasses des BMBWF zur Kontaktaufnahme mit Schüler_innen, die bisher nicht erreicht wurden. Hierbei wurden 210 von 242 Schüler_innen oder deren Erziehungsberechtigten erreicht – dies entspricht einer „Erfolgsquote“ von ca. 87%.

Kooperation und Vernetzung

- **Schule**
 - Regionalleitung
 - SQM
 - Schulleitung
 - Lehrer_innen
 - Fachbereiche Inklusion, Diversität & Sonderpädagogik (FIDS)/Beratungslehrer_innen
 - Schulpsychologie inkl. Sozialpädagog_innen an Schulen sowie Mobile Interkulturelle Teams (MIT)
 - Schulärztlicher Dienst
- **Kinder- und Jugendhilfe**
- **Exekutive/Präventionsbeamte_innen**
- **Relevantes Umfeld**
 - Therapeut_innen und therapeutische Einrichtungen
 - Offene Jugendarbeit/Jugendzentren
 - Aufsuchende Jugendarbeit/Streetwork
 - Stationäre (Krisen)Einrichtungen
 - Sonstige (Erziehungsberatung, Jugendcoaching, ...)

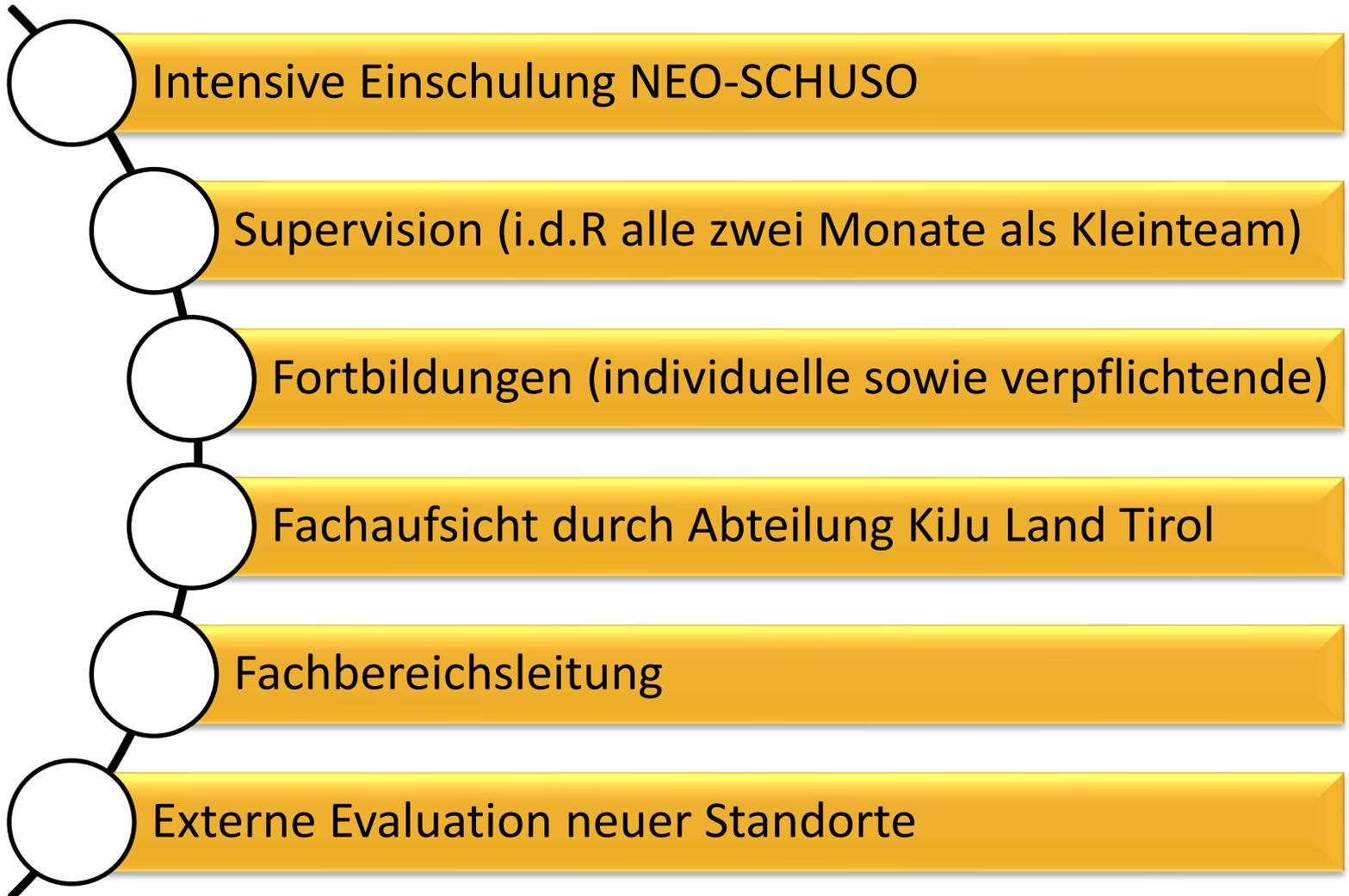
Qualität – Standards, Kontrolle bzw. Management

- Personalschlüssel
 - MS inkl. PTS: 250 - 300 Schüler_innen pro SVZÄ
 - VS: 200 Schüler_innen pro SVZÄ
- Dokumentationssystem (www.plan.io)
- Statistik
 - Beratungen (Schüler_innen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte)
 - Ventions
 - Sozialen Gruppenarbeiten / Klasseninterventionen
 - Präventionseinheiten

Qualität – Standards, Kontrolle bzw. Management

- **Struktur**
- Teams:
 - Schul- bzw. Kleinteams - wöchentlich, aber individuell gehalten
 - Regio-Teams – nach Bezirken alle zwei Wochen
 - Koordinationsteam - alle vier Wochen
- Regionale Teamleitungen nach Bildungsregionen in Planung
- SCHUSO-Tage (Klausur, interne Fortbildungen, überregionale Arbeitsgruppen, ...)
- Arbeitsgruppen (Leitbild, Doku/Statistik, 10a SCHUSO, 30a KiRe, SCHUSOsocial Media, Geschlechtersensibles Arbeiten, Anti-diskriminierung, Selbstbehauptung, Sozial- & Bildungspolitik, Alp22, ...)

Qualität – Standards, Kontrolle bzw. Management



Installation & Finanzierung

Schule

- Schule informiert sich bei der FBL über das Konzept bzw. Angebot der SCHUSO – Schulsozialarbeit im Detail

SCHUSO

- Begehung der Schule
- Unverbindlicher Kostenvoranschlag

B'dion

- Die Finanzierungszusage des Schulerhalters (35%) ergeht an die Steuergruppe Schulsozialarbeit, welche dann eine Empfehlung an die SLRin abgibt

SLRIN

- Je nach Budget (65% Land Tirol) Entscheidung der Soziallandesrätin

- In der Regel 35% Schulerhalter bzw. die Stadt/Gemeinde und 65% Land (vgl. TKJHG § 15 (7)) – SCHUSO HTLInn finanziert sich durch Eigenmittel der Schule.

Gesetzliche Verankerung

- UN-Kinderrechtskonvention bzw. KiRe
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfe Gesetz:
„§20 Arten von Sozialen Diensten (2) d): die Schulsozialarbeit als Beratung und Förderung von Schülerinnen in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und des Schulerhalters, ...“
- Schulunterrichts- & Organisationsgesetz teilweise bzw. in Arbeit:
offiziell „schulfremde Personen“ und daher nie alleine bzw. immer im Beisein der Lehrperson(en) in den Klassen – diese haben die Aufsichtspflicht und sind auch für die vermittelten Inhalte verantwortlich.

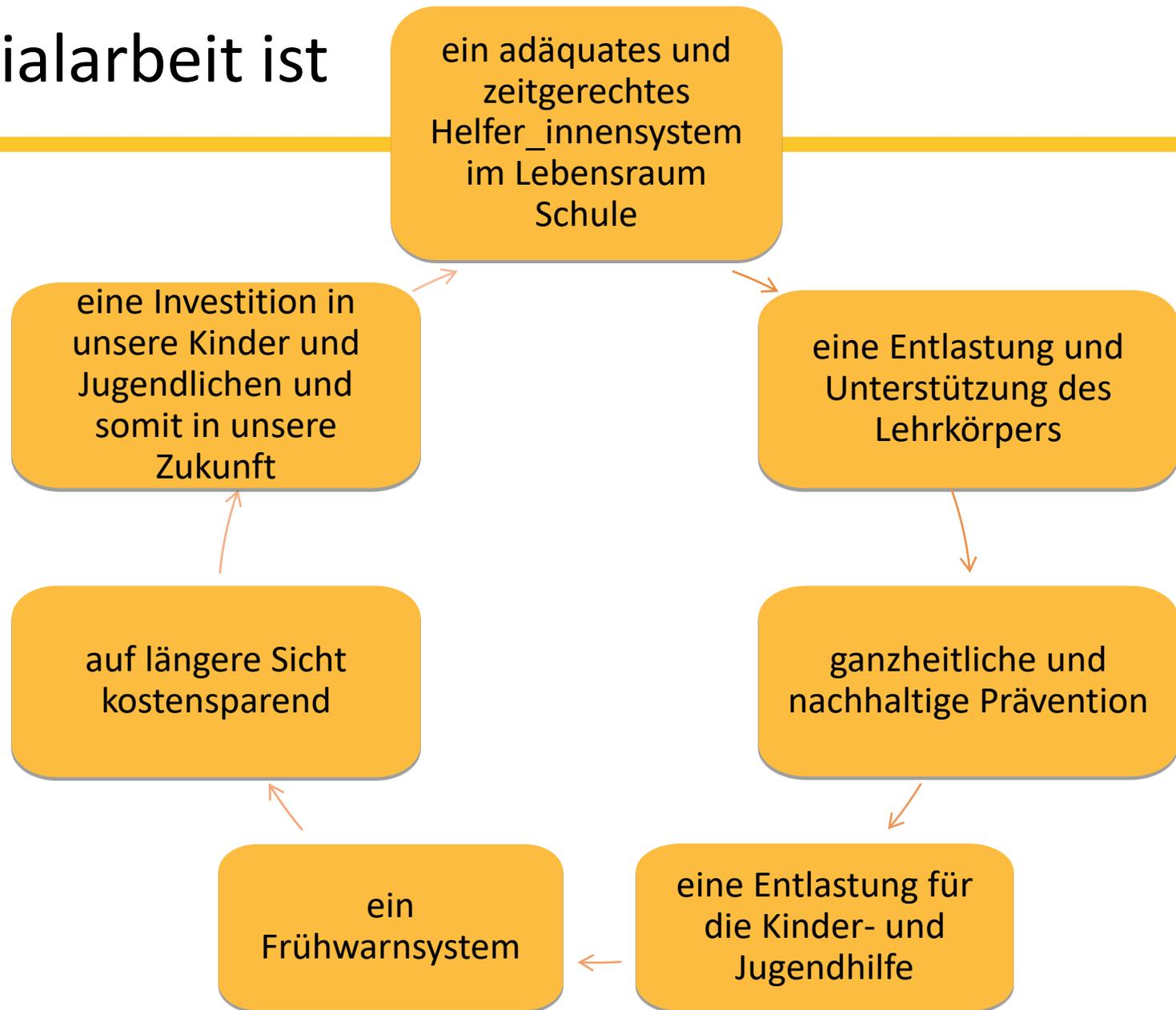


SCHUSO-Erfolgsfaktoren

- Ausbildung/Profession „Soziale Arbeit“
- Akzeptanz beim relevanten Umfeld
- Modell bzw. Trägerschaft
- Permanente Präsenz vor Ort
- Niederschwelligkeit
- Qualitätsstandards
- Innovation durch Partizipation
- Engagierte und konstruktiv-kritische Mitarbeiter_innen



Schulsozialarbeit ist



§ 138 ABGB Kindeswohl

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

§ 138 ABGB Kindeswohl

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Meldepflicht § 37 BKJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

Meldepflicht § 37 BKJHG

- (2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
- (3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:
1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
 2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
 3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

Meldepflicht § 37 BKJHG

- (4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
- (5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Verschwiegenheitspflicht § 13 TKJHG

- (1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden. Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und von Gerichten im Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden.

Verschwiegenheitspflicht § 13 TKJHG

- (3) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das überwiegende berechnigte Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.
- (4) Bei der Interessensabwägung ist das überwiegende berechnigte Interesse der Minderjährigen an einer Geheimhaltung von Tatsachen des Privatlebens in Schule und Kindergarten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Exemplarische Fallbeispiele

- Zwei Schülerinnen kommen zur Schulsozialarbeit - sie haben einen Burschen (13) beim Klassenvorstand verpetzt, weil er geschwänzt habe. Nun hat er den beiden via WhatsApp mit Rache bzw. Gewalt gedroht.
- Ein Mutter übergibt das Heft ihres 14-Jährigen Sohnes, welches mit einem Hakenkreuz sowie den Worten „Heil Hitler - Ausländer raus!“ versehen ist. Ihr Lebensgefährte mit Migrationshintergrund habe das Heft gestern gesehen - worauf es zu Handgreiflichkeiten zw. ihm und ihrem Sohn gekommen ist. Als sie dazwischen ging erhob der Lebensgefährte die Hand auch gegen sie.
- Eine Schülerin (15) kommt weinend zur Schulsozialarbeit und erzählt, dass ihr Exfreund Nacktfotos von ihr auf Facebook gepostet, sie darauf markiert und als Kommentar die Handynummer ihrer Mutter angegeben hat.

Exemplarische Fallbeispiele

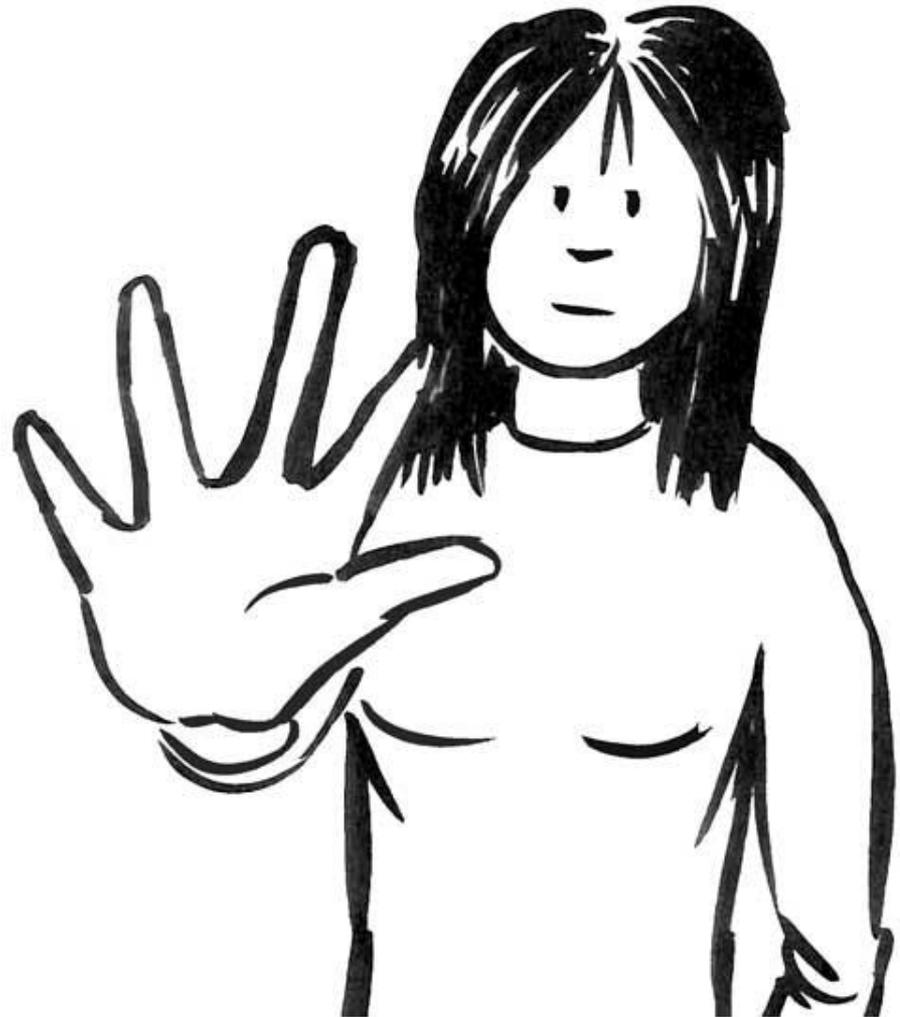
- Ein Turnlehrerin bittet um Rat: sie habe eine Schülerin (15) mit konservativem Familienhintergrund auf deren blaue Flecken angesprochen. Das Mädchen habe ihr dann erzählt, dass sie seit ca. einem halben Jahr einen Freund habe – als ihre Mutter davon erfuhr, wurde sie von dieser geprügelt. Sie darf ihren Freund auch nicht mehr sehen – jetzt treffen sie sich heimlich. Die Lehrerin soll niemandem von den Schlägen und der verbotenen Liebe erzählen.
- Bei einem Präventionsprojekt der Schulsozialarbeit zum Thema „Kinderrechte“ mit einer ersten Klasse VS erzählt ein Schüler, dass er nur dann geschlagen werde, wenn er es verdient habe - und das sei für ihn okay.

Mobbing / Bullying

www.stop-mobbing.at
Die Seite zur
Mobbingprävention!

myki 2017
Österreichischer
Kinderschutzpreis

Sieger Kategorie
Gewaltprävention





Danke für die Aufmerksamkeit –
bleibt (sozial)kritisch und lebt
den konstruktiven Widerstand!

tirol@schuso.at

0699 140 59 270

www.schuso.at